

# **OFFIZIELLE MITTEILUNGEN**

Der Deutsche Fußball-Bund trauert um

## **Heinz-Herbert Kreh (Haßfurt)**

der am 19. Juni 2009 im Alter von 72 Jahren verstorben ist.

Heinz-Herbert Kreh hat den Fußballsport insbesondere in Süddeutschland geprägt, wobei ihm vor allem die Jugend am Herzen lag. Von 1973 bis 1981 gehörte er dem DFB-Schulfußballausschuss an, anschließend bis 2006 dem DFB-Jugendausschuss. Im Süddeutschen Fußball-Verband wirkte er nahezu drei Jahrzehnte in dessen Jugendausschuss und war in diesem Zeitraum auch Mitglied des SFV-Vorstandes.

Darüber hinaus war der 19-malige Amateur-Nationalspieler von 1988 bis 2006 als DFB-Vertreter in den verschiedensten Ämtern der Europäischen Fußball-Union aktiv. So gehörte er zwischen 1988 und 1992 sowie von 1994 bis 2000 der UEFA-Junioren-Kommission an. Der ehemalige Kapitän der deutschen Amateurauswahl war auch als Match-Delegierter für die UEFA tätig und somit bei einer Reihe von Europapokalspielen für den Gesamtablauf verantwortlich. Viele Jahre war er zudem Mitglied der FIFA-Kommission für Junioren-Weltmeisterschaften.

Der Deutsche Fußball-Bund und der Bayerische Fußball-Verband würdigten die großartigen Leistungen von Heinz-Herbert Kreh mit der Goldenen Ehrennadel. Der Süddeutsche Fußball-Verband zeichnete ihn mit der Ehrenmitgliedschaft aus.

Wir sind Heinz-Herbert Kreh dankbar für sein Wirken und die Unterstützung, die der DFB und der gesamte Fußballsport durch ihn erfahren durften. Mit ihm haben wir einen guten Freund verloren.

Der Deutsche Fußball-Bund wird Heinz-Herbert Kreh nicht vergessen und ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Deutscher Fußball-Bund

**Dr. Theo Zwanziger**  
Präsident

**Wolfgang Niersbach**  
Generalsekretär

Der Deutsche Fußball-Bund trauert um

## **Ernst Platte (Düsseldorf)**

der am 9. Juni 2009 im Alter von 85 Jahren verstorben ist.

Ernst Platte war eine ganz besondere Persönlichkeit unseres Fußballsports. Den Fußballverband Niederrhein begleitete er viele Jahre mit hoher Kompetenz und Gerechtigkeit. Von 1963 bis zum Erreichen der Altersgrenze im Jahre 1989 hat er als Geschäftsführer die Entwicklung des Verbandes maßgeblich geprägt. Die Fußball-Weltmeisterschaft 1974 und die Europameisterschaft 1988 mit dem Spielort Düsseldorf fielen ebenso in seine Amtszeit wie zahlreiche Baumaßnahmen des Fußballverbandes Niederrhein.

Mit Ernst Platte haben wir einen Menschen verloren, für dessen bescheidene Art und stete Hilfsbereitschaft wir besonders dankbar sind. Sein ausgezeichnetes Wissen und seine zahlreichen Fähigkeiten waren gepaart mit großer Menschlichkeit.

Der Deutsche Fußball-Bund wird Ernst Platte nicht vergessen und ein ehrendes Andenken bewahren.

Deutscher Fußball-Bund

**Dr. Theo Zwanziger**  
Präsident

**Wolfgang Niersbach**  
Generalsekretär

## **DFB-Vorstand**

### **Änderungen der DFB-Spielordnung**

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2009 in Frankfurt/Main gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag die nachfolgenden Änderungen der DFB-Spielordnung beschlossen:

## § 16a

§ 16a wird neu gefasst:

### *Grundsätze für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online*

Soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online die allgemeinen Regelungen der §§ 10 und 16 ff. entsprechend.

Voraussetzung für die Nutzung ist, dass der Mitgliedsverband DFBnet Pass Online eingeführt hat. Die Vereine müssen für die Nutzung von DFBnet Pass Online autorisiert sein. Hierzu gelten die Nutzungsbedingungen des für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Mitgliedsverbandes des DFB.

Die beteiligten Vereine sind verpflichtet, den unterzeichneten Original-Antrag sowie die für eine Antragstellung erforderlichen Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und auf Anforderung dem für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Mitgliedsverband des DFB vorzulegen. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung wird als unsportliches Verhalten gemäß den Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbandes geahndet und kann insbesondere auch die Entziehung der Spielerlaubnis durch den zuständigen Mitgliedsverband des DFB rechtfertigen.

#### 1. Antrag auf Spielerlaubnis

Erfolgt die Übermittlung des Antrags auf Spielerlaubnis an den Mitgliedsverband mittels DFBnet Pass Online, entfällt die Einreichung des schriftlichen Antrags. Mit dem Zeitpunkt der systemseitigen Bestätigung des Eingangs der Antragstellung an den aufnehmenden Verein gilt der Antrag beim zuständigen Mitgliedsverband als zugegangen.

Stellt ein Verein einen Antrag auf Spielerlaubnis mittels DFBnet Pass Online, hat er dafür Sorge zu tragen, dass ihm die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Insbesondere muss er sicherstellen, dass der Antrag mit allen erforderlichen Erklärungen und Daten von dem Spieler, bei Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter, unterzeichnet vorliegt. Eine elektronische Antragstellung ohne rechtlich wirksame Zustimmung des Spielers, bei Minderjährigen eines gesetzlichen Vertreters, ist unwirksam.

#### 2. Abmeldung des Spielers, bisheriger Spielerpass und Stellungnahme des abgebenden Vereins

Die Abmeldung des Spielers richtet sich grundsätzlich nach § 16 Nr. 1. der DFB-Spielordnung.

Die Online-Eingaben (die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel, der Tag des letzten Spiels und der Tag der Abmeldung) sind gleichermaßen verbindlich wie die Angaben auf dem Spielerpass.

Die Abmeldung des Spielers kann über DFBnet Pass Online auch vom aufnehmenden Verein für den Spieler im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel übermittelt werden, sofern dem aufnehmenden Verein die Einwilligung des Spielers schriftlich vorliegt. Die systemseitige Bestätigung der Abmeldung ersetzt den Nachweis der Abmeldung in Form des Einschreibebelegs oder der Eintragung auf dem Spielerpass. Als Abmeldetag gilt der Tag der Eingabe in das System.

Der abgebende Verein wird mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über die Abmeldung informiert.

Die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels des Spielers können durch den abgebenden Verein mittels DFBnet Pass Online erfolgen. Erfolgt dies nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gilt der Spieler als freigegeben. Der Spielerpass ist durch den abgebenden Verein durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerten und für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren; einer Herausgabe bedarf es in diesem Fall nicht.

Der aufnehmende Verein kann die für die Erteilung der Spielerlaubnis notwendigen Angaben (Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung, Tag des letzten Spiels) ebenfalls in DFBnet Pass Online eingeben, sofern er im Besitz des Spielerpasses – oder einer entsprechenden Verlusterklärung des abgebenden Vereins – ist und dieser diese Daten, bestätigt durch Vereinstempel und Unterschrift auf dem Spielerpass, enthält.

Erhebt der abgebende Verein innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung keinen Einspruch gegen die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben, legt der zuständige Mitgliedsverband bei der Erteilung der Spielerlaubnis die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben zugrunde. Die Erteilung der Spielerlaubnis erfolgt nach Ablauf dieser Einspruchsfrist, es sei denn alle für die Erteilung der Spielerlaubnis erforderlichen Voraussetzungen sind bereits im System erfasst.

Liegt dem aufnehmenden Verein der Spielerpass vor, wird der abgebende Verein mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung durch den aufnehmenden Verein systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über den Vereinswechselantrag informiert.

Der Spielerpass ist durch den aufnehmenden Verein zusammen mit den Antragsunterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerten. Die Einsendung des Spielerpasses an den betreffenden Mitgliedsverband entfällt.

### 3. Übergangsregelungen

Für den Fall, dass einer der beiden Vereine (aufnehmender oder abgebender Verein) noch nicht am elektronischen Postfach-Verfahren teilnimmt, sind nachfolgende Bestimmungen zu beachten.

- 3.1** Nur der aufnehmende Verein wurde durch den zuständigen Mitgliedsverband verpflichtet, am elektronischen Postfach-Verfahren teilzunehmen:

Ist der Pass im Besitz des aufnehmenden Vereins und sind von diesem die zur Erteilung der Spielerlaubnis notwendigen Angaben mittels DFBnet Pass Online vollständig übermittelt worden (Antrag und Angaben über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung, Tag des letzten Spiels), wird der abgebende Verein postalisch durch den zuständigen Mitgliedsverband über den Vereinswechsel und die eingegebenen Daten informiert.

Übermittelt der aufnehmende Verein über DFBnet Pass Online die Abmeldung eines Spielers im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel, wird der abgebende Verein durch den zuständigen Mitgliedsverband über die Abmeldung informiert.

- 3.2** Nur der abgebende Verein wurde durch den zuständigen Mitgliedsverband verpflichtet, am elektronischen Postfach-Verfahren teilzunehmen:

Der Vereinswechsel richtet sich in diesen Fällen für den aufnehmenden Verein nach § 16 und für den abgebenden Verein nach § 16a der DFB-Spielordnung.

### § 32

§ 32 Nr. 2. wird ergänzt und Nr. 3. neu gefasst:

- 2.** Spiele ausländischer Mannschaften untereinander, die weder im DFB-Bereich ansässig noch den Mitgliedsverbänden des DFB angeschlossen sind, dürfen Vereine und Tochtergesellschaften der Lizenzligen, der 3. Liga, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga, der Junioren Bundesliga und der Regionalliga sowie die Mitgliedsverbände und ihre Vereine im Bereich des DFB nicht veranstalten. In Ausnahmefällen kann der jeweils zuständige Ausschuss des DFB mit Zustimmung des örtlich zuständigen Mitgliedsverbandes eine Genehmigung erteilen; der Antrag muss vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin beim DFB vorliegen.

- 3.** Die Nrn. 1. und 2. dieser Bestimmung gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

### § 47

§ 47 erhält folgenden neuen Wortlaut:

*Aufstieg in die Frauen-Bundesliga und Aufstieg in die 2. Frauen-Bundesliga*

#### 1. Spielmodus und Teilnahmeberechtigung

Aufstiegsberechtigt in die Frauen-Bundesliga sind die Erstplatzierten der beiden Staffeln der 2. Frauen-Bundesliga.

Aufstiegsberechtigt in die 2. Frauen-Bundesliga sind die Meister der Regionalligen Nord, Nordost, Südwest, Süd und West.

#### 2. Das Recht zum Aufstieg in die Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga entfällt für den Verein,

2.1. der bereits mit einer Mannschaft am Spielbetrieb der betreffenden Spielklasse (Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga) teilnimmt,

2.2. der sich nicht formgerecht um die Zulassung bewirbt oder auf sein Aufstiegsrecht verzichtet,

2.3. dessen fehlende wirtschaftliche, technische oder verwaltungsmäßige Leistungsfähigkeit gemäß § 62 Nrn. 1. und 2. der DFB-Spielordnung festgestellt wurde.

3. Trifft einer der in Nr. 2. genannten Fälle auf einen Meister der 2. Frauen-Bundesliga oder der Regionalliga zu, so ist an seiner Stelle der nächste aufstiegsberechtigte Verein der jeweiligen Staffel der 2. Frauen-Bundesliga oder der jeweiligen Regionalliga sportlich qualifiziert.

### § 55

§ 55 Nr. 4. wird um einen neuen Absatz 2 ergänzt:

Trifft einer der in Nrn. 3.1 oder 3.2 genannten Fälle auf den Drittplatzierten der 3. Liga zu, so ist an seiner Stelle der nächste aufstiegsberechtigte Amateurverein der 3. Liga für die Teilnahme an den Relegationsspielen sportlich qualifiziert.

### § 55a

§ 55a wird neu gefasst:

*Abstieg aus der 3. Liga*

1. Am Ende der Spielrunde steigen aus der 3. Liga die drei Vereine mit der geringsten Punktzahl und Platzierung in der Tabelle in die Regionalliga ab. Die Staffeleinteilung der Regionalliga erfolgt gemäß § 55e der DFB-Spielordnung.

2. Steigen weniger als drei Vereine der Regionalliga in die 3. Liga auf, so vermindert sich die Zahl der absteigenden Vereine entsprechend.



3. Wird einem der 3. Liga zuzuordnenden Verein eine für die kommende Spielzeit bereits erteilte Zulassung vor dem 1. Spieltag entzogen oder eine beantragte Zulassung nicht erteilt, obwohl er nicht abgestiegen ist, oder gibt er sie zurück, so gilt er vorbehaltlich der dort gültigen Zulassungsvoraussetzungen als Absteiger in die Regionalliga und rückt somit an den Schluss der Tabelle der 3. Liga der vorausgegangenen Spielzeit. Abschnitt III. des DFB-Statuts für die 3. Liga und die Regionalliga bleibt unberührt.

Die Anzahl der aus sportlichen Gründen abgestiegenen Vereine der vorangegangenen Spielzeit vermindert sich entsprechend.

4. Ist einem Verein die Zulassung zum Spielbetrieb der 3. Liga während des laufenden Spieljahres entzogen worden, so scheidet er erst am Ende des Spieljahres aus der 3. Liga aus. Scheidet ein Verein während des laufenden Spieljahres aus der Meisterschaftsrunde aus, so sind seine bisher ausgetragenen Spiele

- 4.1 nicht zu werten, wenn das Ausscheiden vor den letzten fünf Meisterschaftsspielen dieser Mannschaft im Spieljahr erfolgt;
- 4.2 entsprechend ihrem Ausgang zu werten, wenn das Ausscheiden im Zeitraum der letzten fünf Meisterschaftsspiele erfolgt. Nicht ausgetragene Spiele werden in diesem Fall mit drei Punkten und 2:0 Toren für den Gegner gewertet.

5. Übersteigt die Anzahl der gemäß Nrn. 3. oder 4. ausscheidenden Vereine die Höchstzahl drei (Nr. 1.), erfolgt die Aufstockung auf die Sollstärke der 3. Liga im darauf folgenden Spieljahr durch Verminderung des Abstiegs um die Zahl der im Vorjahr durch Zulassungsentzug oder Zulassungsverweigerung zusätzlich abgestiegenen Vereine.

Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

### **§ 55b**

In § 55b Nr. 3.2 wird das Wort „Lizenz“ durch das Wort „Zulassung“ ersetzt.

### **§ 55c**

§ 55c wird neu gefasst:

#### *Abstieg aus der Regionalliga*

1. Am Ende der Spielrunde steigen aus jeder der drei Staffeln der Regionalliga die drei Mannschaften mit der geringsten Punktzahl und Platzierung in der jeweiligen Regionalliga-Tabelle in die nächst tiefere Spielklasse ihres Landes- bzw. Regionalverbandes ab.

Sonderregelung für die Spielzeiten 2008/2009 und 2009/2010:

In den Spielzeiten 2008/2009 und 2009/2010 steigen aus der Staffel Nord der Regionalliga vier Mannschaften in die nächsttiefe Spielklasse ihres Landes- bzw. Regionalverbandes ab.

2. Wird einem der Regionalliga zuzuordnenden Verein eine für die kommende Spielzeit bereits erteilte Zulassung vor dem 1. Spieltag entzogen oder eine beantragte Zulassung nicht erteilt, obwohl er nicht abgestiegen ist oder gibt er sie zurück, so gilt er vorbehaltlich der dort gültigen Zulassungsvoraussetzungen als Absteiger in die nächsttiefe Spielklasse seines Landes- bzw. Regionalverbandes und rückt somit an den Schluss der Tabelle der jeweiligen Regionalliga-Staffel der vorausgegangenen Spielzeit.

Die Anzahl der aus sportlichen Gründen abgestiegenen Vereine der vorausgegangenen Spielzeit vermindert sich entsprechend. War der Verein in der vorausgegangenen Spielzeit keiner Regionalliga-Staffel zugeteilt (z.B. bei Abstieg aus der 3. Liga) gilt § 56 Nr. 2. entsprechend.

3. Ist einem Verein die Zulassung zum Spielbetrieb der Regionalliga während des laufenden Spieljahres entzogen worden, so scheidet er erst am Ende des Spieljahres aus der Regionalliga aus.

4. Scheidet ein Verein während des laufenden Spieljahres aus der Meisterschaftsrunde aus, so sind seine bisher ausgetragenen Spiele

- 4.1 nicht zu werten, wenn das Ausscheiden vor den letzten fünf Meisterschaftsspielen dieser Mannschaft im Spieljahr erfolgt;
- 4.2 entsprechend ihrem Ausgang zu werten, wenn das Ausscheiden im Zeitraum der letzten fünf Meisterschaftsspiele erfolgt. Nicht ausgetragene Spiele werden in diesem Fall mit drei Punkten und 2:0 Toren für den Gegner gewertet.

5. Steigen weniger als die in Nr. 1. vorgesehene Anzahl von Vereinen aus den der Regionalliga nachgeordneten Spielklassen der Landes- bzw. Regionalverbände in die Regionalliga auf, so vermindert sich die Zahl der Absteiger aus der betreffenden Regionalliga-Staffel entsprechend.

6. In der Regionalliga kann nur eine Mannschaft eines Vereins spielen. Steigt die Mannschaft eines Vereins einer höheren Spielklasse in die Regionalliga ab, gilt eine dort bereits spielende Mannschaft des gleichen Vereins unabhängig vom erreichten Tabellenplatz als erster Absteiger.

7. Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Das Spielrecht für die der Regionalliga nachgeordneten Spielklassen eines Landes- bzw. Regionalverbandes erwirbt der Mutterverein.



# Neun Stadien für 2011!

Die Arena Deutschland öffnet für spannende Spiele der FIFA Frauen-WM 2011™



Mönchengladbach



Wolfsburg



Berlin



Bochum



Leverkusen



Frankfurt



Dresden



Sinsheim



Augsburg

## **DFB-Präsidium**

### **Ehrungen**

Das DFB-Präsidium verlieh die DFB-Verdienstnadel an:

**Fußball-Verband Mittelrhein:** Alfred Fittkau (Inden-Altdorf), Hans Giesen (Inden-Altdorf).

**Fußballverband Niederrhein:** Willi Boland (Duisburg), Udo Hermes (Essen), Walter Kisters (Dinslaken), Günter Lorra (Oberhausen), Günter Marpmann (Düsseldorf), Hans Schraets (Geldern), Albert van Heukelom (Emmerich), Dieter Wallenfang (Krefeld).

**Niedersächsischer Fußballverband:** Horst Becker (Rodenberg), Heinz Dumke (Bassum-Bramstedt), Armin Raufmann (Springe), Marlies Rohrbach (Hannover), Detlef Siebe (Wunstorf).

**Fußballverband Rheinland:** Rudolf Klingmann (Wißmannsdorf), Heinz Knob (Morbach), Alfred Rommelfanger (Paschel), Wilfried Schäfer (Weiler), Helmut Schneiders (Pünderich), Manfred Strunk (Langenbach).

**Schleswig-Holsteinischer Fußballverband:** Adalbert Teipelke (Rendsburg).

**Südbadischer Fußballverband:** Hartmut Basler (Offenburg), Bernd Franz (Offenburg-Windschläg), Bernhard Zimmermann (Horben).

**Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen:** Jürgen Gmerek (Herne), Rudolf Holtgrefe (Greven), Reinhard Holz (Hövelhof), Hans Murawa (Herne), Ernst Rux (Castrop-Rauxel), Wolfgang Schmitz (Werl), Horst Stickdorn (Dortmund), Wolfgang Waßerloos (Witten), Theodor Wienke (Werl).

### **Berufungen**

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2009 in Frankfurt/Main gemäß § 34 der DFB-Satzung den neuen Präsidenten des Norddeutschen Fußball-Verbandes, Eugen Gehlenborg (Garrel), als Vertreter seines Regionalverbandes in den DFB-Vorstand berufen.

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2009 in Frankfurt/Main gemäß § 34 der DFB-Satzung den langjährigen FIFA-Schiedsrichter Herbert Fandel (Kyllburg) als kooptiertes Mitglied in den Schiedsrichter-Ausschuss des DFB berufen.

### **Änderungen der Anti-Doping-Richtlinien**

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2009 in Frankfurt/Main gemäß § 34 der DFB-Satzung die nachfolgenden Änderungen der Anti-Doping-Richtlinien beschlossen:

### **§ 6**

§ 6 wird neu gefasst:

#### *Allgemeines*

1. Doping-Kontrollen werden obligatorisch bei den DFB-Pokalendspielen sowie bei möglichen Spielen um die sportliche Qualifikation für die Bundesliga und für die 2. Bundesliga durchgeführt.

Fakultativ können sie bei Meisterschaftsspielen der Lizenzligen, der 3. Liga und der dreigeteilten Regionalliga, der Frauen-Bundesliga, der A- und der B-Junioren-Bundesliga und den Spielen um den Ligapokal, Spielen um den Hallenpokal und von der ersten Hauptrunde des DFB-Vereinspokals an sowie dem Training von Lizenzliga-, 3. Liga-, Regionalliga-, A- und B-Junioren-Bundesliga- und Frauen-Bundesliga-Mannschaften angeordnet werden.

2. Zuständig für die Anordnung von Doping-Kontrollen – mit Ausnahme der Trainings-Kontrollen für die Lizenzliga-Mannschaften, die durch die NADA vorgenommen werden – ist die vom DFB-Präsidium berufene Anti-Doping-Kommission. Ihr gehören mindestens ein Vertreter des DFB-Präsidiums, mindestens ein sportärztlicher Berater, mindestens ein von der DFL benannter Arzt sowie ein Beauftragter der DFB-Zentralverwaltung an. Die Anti-Doping-Kommission bestimmt auch den Umfang der Untersuchung.

3. Zuständig für die Durchführung der Kontrollen beim Spiel ist ein von der Anti-Doping-Kommission beauftragter Arzt, der einer vom DFB-Präsidium erstellten Liste entnommen wird.

Der Doping-Kontrollarzt ist für das gesamte Verfahren der Doping-Kontrolle und die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich, das heißt insbesondere für das Auslösen der Spieler, das Ausfüllen der erforderlichen Formulare, die schnellstmögliche Lieferung der Urinproben an das ausgewählte Labor sowie die Weiterleitung der Kopien der Formulare an die DFB-Zentralverwaltung.

4. Die Anti-Doping-Kommission erstellt für die Doping-Kontrollärzte eine allgemeine Anweisung und veranlasst die Überlassung der Materialien. Sie stattet sie außerdem mit von der DFL zur Verfügung gestellten Ausweisen aus.
5. Die Anordnung der Doping-Kontrolle soll die Anti-Doping-Kommission dem beauftragten Doping-Kontrollarzt mindestens 48 Stunden vor dem Spiel erteilen.
6. Die Anti-Doping-Kommission kann die vorgenannten operativen Zuständigkeiten ganz oder teilweise auf den Vorsitzenden der Anti-Doping-Kommission und die zuständigen Mitarbeiter der DFB-Zentralverwaltung übertragen.



7. Jeder Verein hat für jedes Spiel einen offiziellen Vertreter, den Anti-Doping-Beauftragten, zu benennen, der seitens des Vereins für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens verantwortlich ist. Dieser muss zwingend für die Auslosung (Halbzeit) und die Eröffnung der Umschläge (75. Spielminute) zur Verfügung stehen.

Der Anti-Doping-Beauftragte ist auf dem Spielberichtsbogen aufzuführen. Eine Kopie des Spielberichtsbogens ist vom gastgebenden Verein im Doping-Kontrollraum bereitzulegen, unabhängig davon, ob eine Kontrolle stattfindet oder nicht.

8. Außerdem hat der gastgebende Verein für jedes Spiel dem Doping-Kontrollarzt während der Halbzeitpause einen Mitarbeiter zu benennen, der ihm Hilfe leistet. Bei Trainings-Kontrollen ist entsprechend zu verfahren.

9. Der gastgebende Verein hat einen geeigneten Raum, mindestens 20 m<sup>2</sup> groß, unweit der Mannschaftskabinen mit folgender Mindestausstattung bereitzustellen,

- Tisch
- 6 Stühle
- Waschbecken mit fließendem Wasser
- Toilettenartikel (Seife, Handtücher etc.)
- abschließbarer Schrank
- Toilette (angrenzend zum Raum oder im Raum selbst).

In unmittelbarer Nähe des Raums für Doping-Kontrollen sollte sich ein Warteraum befinden, der Platz für eine Garderobe sowie für rund acht Sitzplätze bietet.

Ein Raum von ausreichender Größe mit einem Arbeitsplatz und einem Wartebereich (mit einer Trennwand zwischen den beiden Bereichen) ist auch zulässig.

## **§ 7**

Es wird ein neuer § 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

### *Chaperons*

Es werden im Bereich der Bundesliga, 2. Bundesliga und 3. Liga sowie bei den obligatorischen Doping-Kontrollen gemäß § 6 Abs. 1, Satz 1 der Anti-Doping-Richtlinien jeweils zwei Chaperons zur Unterstützung des Doping-Kontrollarztes eingesetzt.

Chaperons sind die für die Begleitung und Beobachtung der Spieler ab Spielende bis zum Ende der Probenahme im Doping-Kontrollraum zuständigen Personen. Der Doping-Kontrollarzt kann die Chaperons vorzeitig von ihren Verpflichtungen entbinden, sofern er selbst oder sein Helfer deren Aufgaben übernehmen.

Der Pool dieser Chaperons wird gebildet aus Schiedsrichtern, die von den Landesverbänden des DFB zu benennen sind. Jeder Landesverband hat je Verein der Bundesliga, 2. Bundesliga und 3. Liga je sechs Schiedsrichter zu benennen, die bereit sind, diese Aufgabe zu übernehmen. Diese Schiedsrichter müssen volljährig sein.

Unabhängig von einer stattfindenden Doping-Kontrolle werden bei sämtlichen Spielen der Bundesliga, 2. Bundesliga und 3. Liga jeweils zwei Schiedsrichter aus diesem Pool eingesetzt, für die speziell gekennzeichnete Sitzplätze und die notwendigen Zugangsberechtigungen vom Platzverein vorzusehen sind.

Die Landesverbände benennen dem DFB jeweils eine Woche vor dem nächsten Spieltag die Schiedsrichter, die als Chaperons bei Spielen in ihrem Verbandsgebiet fungieren werden.

Im Falle einer Doping-Kontrolle setzt sich der Doping-Kontrollarzt nach Spielbeginn telefonisch mit den Chaperons in Verbindung und weist sie ab der 65. Spielminute im Doping-Kontrollraum in ihre Aufgaben ein.

Das Weitere regeln die „Allgemeinen Anweisungen für Chaperons“, die vom DFB erstellt werden.

## **§ 8**

§ 8 (neu) erhält folgende Fassung:

### *Auslosung*

1. Die zu kontrollierenden Spieler werden in der Regel während der Halbzeitpause des Spiels an einem durch den Doping-Kontrollarzt bezeichneten Ort durch Losentscheid ermittelt. Folgende Personen müssen anwesend sein:  
a) der Doping-Kontrollarzt  
b) die Anti-Doping-Beauftragten der beiden Mannschaften.

2. Kann die Auslosung nicht während der Halbzeitpause beginnen, nimmt der Doping-Kontrollarzt mit den Anti-Doping-Beauftragten der Vereine Kontakt auf und informiert sie, wann und wo die offene Auslosung stattfinden wird. Die Anti-Doping-Beauftragten der Vereine müssen anwesend sein.

3. Die Auslosung ist in folgender Weise durchzuführen:

Der Doping-Kontrollarzt vermischt die auf einem Tisch liegenden Zahlenschilder, deren Nummern mit denen auf dem Spielberichtsbogen übereinstimmen. Der Doping-Kontrollarzt überprüft sorgfältig, ob alle Nummern vorhanden sind und füllt sie dann in zwei Stoffsäcke.

Der Doping-Kontrollarztlost anschließend aus jedem Sack zwei Nummern sowie eine Ersatznummer aus. Ohne sie anzusehen, legt er die ersten zwei gezogenen Nummernpaare in zwei



Umschläge (ein Umschlag pro Mannschaft) und die zwei Ersatznummern in zwei Umschläge mit der Aufschrift „Ersatz“ (wiederum ein Umschlag pro Mannschaft). Der Doping-Kontrollarzt schließt die Umschläge und legt sie in einen großen Umschlag. Die Stoffbeutel mit den verbliebenen Nummern legt er ebenfalls in diesen Umschlag, den er verschließt, unterzeichnet und von den Anti-Doping-Beauftragten der Vereine gegenzeichnen lässt.

Sollte ein Spieler vor der Auslosung eine schwerwiegende Verletzung erleiden, so dass er ins Krankenhaus muss, wird seine Nummer nicht in die Auslosung einbezogen. Sollte eine solche Situation nach der Auslosung eintreten, oder sollte ihn ein anderer zwingender Grund daran hindern, sich der Doping-Kontrolle zu unterziehen, wird der für die Mannschaft ausgeloste Ersatzspieler zur Kontrolle aufgeboten. Ist auch dieser Ersatzspieler verletzt, erfolgt eine neue Auslosung. Da es die Aufgabe des Doping-Kontrollarztes ist, zu beurteilen, ob ein Spieler einer Doping-Kontrolle unterzogen werden kann, muss der Mannschaftsarzt den Doping-Kontrollarzt über das Eintreten eines solchen Falles informieren.

4. Fünfzehn Minuten vor Spielende öffnet der Doping-Kontrollarzt die entsprechenden Umschläge. Die Anwesenheit der Anti-Doping-Beauftragten und der Chaperons (nur Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga) ist erforderlich.

Der Doping-Kontrollarzt vermerkt auf dem Formular „Auslosung“ die Nummern der ausgelosten Spieler, unterzeichnet das Formular, lässt es von den Anti-Doping-Beauftragten der beiden Vereine gegenzeichnen und händigt ihnen die entsprechenden Kopien aus.

5. Der Doping-Kontrollarzt gibt dann auf dem Formular „Aufforderung zur Doping-Kontrolle“ (rotes Formular) die Namen und Nummern der ausgelosten Spieler an und händigt diese den Anti-Doping-Beauftragten beider Mannschaften aus. Diese benachrichtigen die ausgelosten und eventuell zusätzlich aufgebotenen Spieler, dass sie zur Doping-Kontrolle erscheinen und vor Verlassen des Stadioninnenraums sich zu dem für sie zuständigen Chaperon begeben müssen. Die Chaperons begleiten und beobachten ab diesem Zeitpunkt die Spieler bis zum Ende der Probenahme im Doping-Kontrollraum. Der Doping-Kontrollarzt kann die Chaperons vorzeitig von ihren Verpflichtungen entbinden, sofern er selbst oder sein Helfer deren Aufgaben übernehmen.

Der Doping-Kontrollarzt ist verpflichtet, selbst zu überwachen, dass die ausgelosten Spieler direkt nach Spielende in den Doping-Kontrollraum gebracht werden. Deshalb muss er bei Spielende persönlich Sichtkontakt zu den Spielern und den Chaperons haben.

Für die Sichtkontrolle bei der Urinabgabe ist alleine der Doping-Kontrollarzt verantwortlich.

## § 9

§ 9 (neu) erhält folgenden Wortlaut:

### Vorbereitung der Kontrollen

1. Die auf dem Spielberichtsbogen aufgeführten Spieler dürfen das Stadion erst dann verlassen, wenn feststeht, dass sie zur Doping-Kontrolle nicht ausgelost bzw. bestimmt worden sind.

Die Spieler sind vom Zeitpunkt ihrer Benachrichtigung bis zum Verlassen des Doping-Kontrollraums nach der Probenahme ständig zu beaufsichtigen.

Jeder betroffene Verein ist dafür verantwortlich, dass seine zur Kontrolle bestimmten Spieler den Chaperons bzw. dem Doping-Kontrollarzt und/oder seinem Helfer nach Spielende direkt vom Spielfeld zum Raum für die Doping-Kontrolle folgen.

Der Doping-Kontrollarzt kann dem Spieler aus stichhaltigen Gründen oder auf dessen Antrag hin nach eigenem Ermessen gestatten, verspätet im Doping-Kontrollraum zu erscheinen, sofern der Spieler während der Verzögerung ständig beaufsichtigt werden kann und der Antrag aus folgenden Gründen erfolgt:

- a) Teilnahme an einer Siegesfeier
- b) Verpflichtungen gegenüber den Medien (z.B. Blitzinterviews, aber keine Medienkonferenzen)
- c) Zwingende medizinische Betreuung
- d) Andere außerordentliche Umstände, die gerechtfertigt und zu vermerken sind.

Der Doping-Kontrollarzt vermerkt die Gründe für ein verspätetes Erscheinen im Doping-Kontrollraum. Sollte sich der Spieler der ständigen Aufsicht entziehen, ist dies in einem Sonderbericht zu melden.

Kann der Spieler nicht ständig beaufsichtigt werden, weist der Doping-Kontrollarzt sämtliche diesbezügliche Anträge ab.

Erhält ein Spieler während eines Spiels einen Feldverweis (gelb-rote oder rote Karte), muss er zur Verfügung stehen, um sich der Doping-Kontrolle zu unterziehen, falls er ausgelost oder als Ersatz bestimmt wurde.

Sollte ein ausgewechselter oder des Feldes verwiesener Spieler zur Kontrolle ausgelost oder als Ersatz bestimmt sein, ist er sofort nach Bekanntgabe der Auslosung vom Anti-Doping-Beauftragten des Vereins unter die Aufsicht des zuständigen Chaperons bzw. des Doping-Kontrollarztes oder seines Helfers zu stellen. Die Vereine sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sich ihre ausgewechselten oder des Feldes verwiesenen Spieler zur 75. Spielminute in unmittelbarer Nähe des Auslosungsorts befinden.



Jeder Spieler ist persönlich dafür verantwortlich, sich unverzüglich im Doping-Kontrollraum zu melden, wenn er benachrichtigt wird. Der Doping-Kontrollarzt kontrolliert die Identität des Spielers anhand des roten Formulars und des Spielberichtsbogens. Auf dem roten Formular sind die Folgen für diejenigen, die sich nicht innerhalb der vorgesehenen Frist zur Kontrolle einfinden, spezifiziert. Das rote Formular hat zudem einen Abschnitt, auf dem Name und Nummer des Spielers angegeben sind, und der zur Bestätigung des Erhalts der Aufforderung, sich der Doping-Kontrolle zu unterziehen, vom Spieler unterzeichnet werden muss.

Der mit der Unterschrift des Spielers versehene Abschnitt wird dem Doping-Kontrollarzt zurückgegeben, während der von ihm unterzeichnete Abschnitt dem Spieler ausgehändigt wird und von ihm aufzubewahren ist.

2. Der Doping-Kontrollarzt und die Mitglieder der Anti-Doping-Kommission können – gegebenenfalls auf Hinweis des Schiedsrichters – bei Vorliegen von Dopingverdacht bestimmen, dass außer den ausgelosten Spielern weitere Spieler zur Doping-Kontrolle aufgeboten werden.

3. Bei Trainings-Kontrollen der 3. Liga-, Regionalliga-, A- und B-Junioren-Bundesliga- und Frauen-Bundesliga-Mannschaften bestimmt der beauftragte Doping-Kontrollarzt im Losverfahren aus der Liste der für die jeweilige Mannschaft spielberechtigten Spieler zwei Spieler, die sich der Doping-Kontrolle unterziehen müssen. Ist ein ausgelöster Spieler beim Training nicht anwesend, so ist statt seiner ein anderer auszulösen. Der Verein hat schriftlich zu begründen, warum der ausgelöste Spieler am Training nicht teilgenommen hat.

4. Jeder zur Doping-Kontrolle aufgebotene Spieler muss sich den medizinischen Untersuchungen unterziehen, die der Doping-Kontrollarzt für notwendig erachtet.

5. Jeder zur Doping-Kontrolle aufgebotene Spieler ist zur Abgabe von Urinproben verpflichtet.

6. Er ist auch verpflichtet, genaue Auskünfte über die Verwendung von Medikamenten vor oder während des Spiels zu geben bzw. mitzuteilen, ob er durch Dritte zur Anwendung von Medikamenten veranlasst worden ist.

7. Ausschließlich nachstehende Personen haben Zutritt zum Raum für Doping-Kontrollen:

die aufgebotenen Spieler und gegebenenfalls sie begleitende Dolmetscher,  
die Mannschaftsärzte,  
der Doping-Kontrollarzt,  
eine dem Doping-Kontrollarzt gegebenenfalls assistierende Hilfskraft,  
die Chaperons,

die vom gastgebenden Verein zu stellende Hilfskraft,

die Anti-Doping-Beauftragten der beiden Mannschaften,

die Mitglieder der Anti-Doping-Kommission,

die hauptamtlichen Mitarbeiter der Anti-Doping-Kommission des DFB.

Alle anderen Personen, denen der Doping-Kontrollarzt ausnahmsweise und auf Grund im Protokoll aufzuführender Gründe Zutritt zum Doping-Kontrollraum gewährt, müssen ihr Betreten und Verlassen des Raums auf der vom Doping-Kontrollarzt vorgelegten Anwesenheitsliste für den Doping-Kontrollraum quittieren.

Der Doping-Kontrollarzt ist berechtigt, unbefugten Personen den Zutritt zum Doping-Kontrollraum zu verwehren.

8. Der gastgebende Verein trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass lediglich die aufgeführten Personen den Raum für Doping-Kontrollen betreten.

9. Die aufgebotenen Spieler bleiben so lange im Wartebereich, bis sie für die Abgabe einer Probe zugelassen werden.

10. Getränke, die frei von Doping-Substanzen sind, stehen den Spielern in originalverschlossenen Flaschen oder Dosen zur Verfügung. Wenn ein Spieler seine eigenen Nahrungsmittel oder Getränke zur Doping-Kontrolle mitnehmen möchte, erfolgt dies ausschließlich auf seine eigene Verantwortung.

Die §§ alt 9 bis alt 18 werden neu §§ 10 bis 19.

## DFB-Spielausschuss

### Änderungen der Fußballregeln

Gemäß § 48 Nr. 2. c) der DFB-Satzung veröffentlicht der DFB-Spielausschuss im Einvernehmen mit dem Schiedsrichter-Ausschuss die Anpassungen der Fußballregeln, die, wie vom International Football Association Board der FIFA bei seiner Tagung am 28. Februar 2009 beschlossen, ab 1. Juli 2009 (ausgenommen noch auszutragende Spiele der Saison 2008/2009) wirksam werden. Im Regelheft 2009/2010, das in Kürze erscheint, wird der neue Wortlaut enthalten sein.

### Regel 11 - Abseits

In den Auslegungen der Spielregeln und Richtlinien der FIFA für die Schiedsrichter wird der zweite Absatz unter Vergehen neu formuliert (Regelheft Seite 72):

- Jeder verteidigende Spieler, der aus irgendeinem Grund ohne die Erlaubnis des Schiedsrichters das Spielfeld verlässt, befindet sich bis zur nächsten Spielunterbrechung mit Blick auf ein Abseits auf der eigenen Tor- oder der Seitenlinie. Verlässt er absichtlich das Spielfeld, wird er bei der nächsten Spielunterbrechung verwarnt.

## Vorgehensweisen zur Ermittlung eines Siegers

Unter „Elfmeterschießen“ wurde der vorletzte Punkt der Ausführung (Regelheft Seite 113) um den Satz erweitert:

- Ein so ausgemusterter Spieler darf nicht am Elfmeterschießen teilnehmen.

## Die Technische Zone

(Regelheft Seite 116)

Die fünfte „allgemeine Leitlinie“ wurde neu formuliert:

- Jeweils nur eine Person darf von der Technischen Zone taktische Anweisungen erteilen.

Der bisherige zweite Satz dieser Leitlinie wurde gestrichen.

## Spiele mit ausländischen Mannschaften

Der DFB-Spielausschuss hat in seiner Sitzung am 30. Mai 2009 in Berlin gemäß § 32 Nr. 1., Absatz 3 des Allgemeinverbindlichen Teils der DFB-Spielordnung die folgenden Ausführungsbestimmungen für den internationalen Spielverkehr erlassen:

1. Spiele mit Mannschaften anderer Nationalverbände, die der FIFA angeschlossen sein müssen, sind genehmigungspflichtig. Dies gilt jedoch nicht für offizielle Wettbewerbe der FIFA und UEFA. § 3 Nr. 1., Absatz 2 der DFB-Satzung in Verbindung mit den Ausführungsbestimmungen zu den FIFA-Statuten bleibt unberührt.
2. Die Anträge sind unter der Verwendung der bekannten Vordrucke für Spiele
  - a) von Lizenzspieler-Mannschaften bei der DFL
  - b) von allen übrigen Mannschaften über den jeweils zuständigen Landes- oder Regionalverband beim DFBzur Genehmigung vorzulegen.
3. Die Genehmigung ist rechtzeitig zu beantragen, möglichst aber 14 Tage vor dem ersten Spiel bzw. vor Reisebeginn. Bei Spielen in Nicht-EU-Ländern müssen die Anträge auf Spielgenehmigung spätestens vier Wochen vor der Abreise beim DFB eingehen.

4. Bei Inanspruchnahme von Spielvermittlern können Anträge nur dann genehmigt werden, wenn die vermittelten Spiele durch einen von der FIFA bzw. UEFA lizenzierten Spielvermittler abgeschlossen wurden. Der Vermittler ist unter Vorlage einer Vertragsausfertigung bekannt zu machen.
5. Spiele von kombinierten Vereinsmannschaften sind möglich, wenn die Spieler aus nicht mehr als zwei Vereinen kommen.
6. An einem Spieltag darf die Gesamtspielzeit nicht mehr als das Doppelte der normalen Spielzeit (Herren: 90 Minuten, Jugendliche je nach Altersklasse) betragen. Für Freundschaftsspiele der Jugend ist zudem § 9 Nr. 3. der DFB-Jugendordnung zu beachten.
7. Werden Spiele ohne Genehmigung durchgeführt, kann dies durch den zuständigen Landesverband nach dessen geltenden Bestimmungen geahndet werden. Für Vereine, die der Sportgerichtsbarkeit des DFB unterliegen, richtet sich eine eventuelle Bestrafung nach § 7 Nr. 1. a) der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.
8. Durch die Genehmigung des Antrags sind die Vereine von der Pflicht zur Abstellung ihrer Spieler nicht entbunden, wenn zur gleichen Zeit Auswahl-Spiele anstehen.

## **DFL Deutsche Fußball Liga GmbH**

---

### Richtlinien zur Festsetzung der Ausbildungsentschädigung für jüngere Lizenzspieler in der Spielzeit 2008/2009

Der Vorstand des Ligaverbandes hat beschlossen, die freiwillige Zahlung einer Ausbildungsentschädigung für jüngere Lizenzspieler in der Spielzeit 2008/2009 auf Grundlage der nachfolgenden Richtlinien fortzuführen:

1. Wenn ein Verein bzw. eine Kapitalgesellschaft der Lizenzligen (nachfolgend: Lizenzverein) in der Spielzeit 2008/2009 einen Amateur oder Vertragsspieler, der in dieser Spielzeit höchstens sein 23. Lebensjahr vollendet, erstmalig als Lizenzspieler unter Vertrag nimmt oder in der Spielzeit 2007/2008 unter Vertrag genommen hat und der Spieler zudem in der Spielzeit 2008/2009 erstmalig als Lizenzspieler in einem Meisterschaftsspiel der Lizenzligen eingesetzt wird, erhalten die früheren Vereine bzw. Kapitalgesellschaften (nachfolgend einschließlich Lizenzvereine: Vereine) des Spielers für eine erfolgreiche Nachwuchsarbeit eine Ausbildungs-



entschädigung aus einem vom Ligaverband freiwillig eingerichteten Solidaritätspool. Die Ausbildungentschädigung soll von den Vereinen vorrangig für Zwecke der Nachwuchsarbeit im Fußball verwendet werden.

Die Ausbildungentschädigung beträgt

- a) im Bereich der Bundesliga 50.000.- €
- b) im Bereich der 2. Bundesliga 22.500.- €.

Stichtage für die Berechnung der Ausbildungentschädigung sind der 1.7. eines Jahres, wenn der Lizenzspielervertrag in der Zeit zwischen dem 1.7. und 31.12. in Kraft getreten ist, oder der 1.1. eines Jahres, wenn dieser Vertrag zwischen dem 1.1. und 30.6. in Kraft getreten ist.

10 % der Ausbildungentschädigung gemäß a) bzw. b) stehen dem Verein zu, für den der Spieler erstmals im Bereich des DFB und nachweisbar drei Jahre ununterbrochen spielberechtigt war (Vaterverein).

Der Anspruch auf die übrige Ausbildungentschädigung steht jedem Verein, für den der Spieler innerhalb der letzten fünf Jahre vor seiner Verpflichtung als Lizenzspieler spielberechtigt war, zeitanteilig nach Monaten zu.

Vorstehende Ansprüche können nebeneinander geltend gemacht werden.

Lässt sich eine Anspruchsberechtigung für den Vaterverein nicht feststellen, wird die gesamte Ausbildungentschädigung verteilt.

Bei einem Vertragsabschluss mit einem Spieler, der für den vertragsschließenden Verein bereits spielberechtigt ist, vermindert sich die Ausbildungentschädigung entsprechend seiner Spielberechtigungszeit bei diesem Verein.

Zu den Spielberechtigungszeiten werden die Wartefristen beim Vereinswechsel - Zeitraum bis zur Erteilung der Spielerlaubnis für Pflichtspiele - zugunsten des jeweils abgebenden Vereins gerechnet. Dies gilt auch dann, wenn nur die Wartefrist zum Fünf-Jahres-Zeitraum gehört.

Wird die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erst nach dem 1. eines Monats für einen früheren Verein erteilt, wird dieser Monat bei der Errechnung der Ausbildungentschädigung dem jeweils abgebenden Verein zugerechnet.

**2. Ansprüche auf eine Ausbildungentschädigung müssen bis zum 31.12.2009 geltend gemacht werden (Ausschlussfrist). Der Anspruch ist gewahrt, wenn ihn der Antragsteller bei seinem Mitgliedsverband, dem Ligaverband oder dem DFB rechtzeitig schriftlich geltend gemacht hat.**

Vertragsabschlüsse von Lizenzspielern, die in der Spielzeit 2008/2009 höchstens das 23. Lebensjahr vollenden, sind spätestens in der Juni-Ausgabe der Offiziellen Mitteilungen des DFB und danach in den Amtlichen Mitteilungen der Mitgliedsverbände des DFB zu veröffentlichen.

3. Die Ausbildungentschädigung wird um eine vom Lizenzverein für denselben Spieler bereits früher an einen nach Nr. 1. entschädigungsberechtigten Verein gezahlte Entschädigung (auch Entschädigungen für die Auflösung eines bestehenden Vertrages) gekürzt.

4. Ein Ausbildungentschädigungsanspruch eines Clubs in Bezug auf den Fünf-Jahres-Zeitraum entfällt für Lizenzspieler unter 23 Jahren, die einem Aufsteiger in die 2. Bundesliga angehören, wenn der Spieler für Pflichtspiele der Senioren- oder Junioren-Mannschaften des vertragsschließenden Vereins oder dessen Tochtergesellschaft länger als zwei Jahre vor der Lizenzerteilung an den Verein (1.7.) spielberechtigt war. Der Ausbildungentschädigungsanspruch für den Vaterverein nach Nr. 1. Abs. 4 bleibt unberührt.

5. Die Höhe der Ausbildungentschädigung nach Nrn. 1. bis 3. wird im Einvernehmen mit dem Ligaverband von der DFB-Zentralverwaltung festgesetzt. Schriftliche Vereinbarungen der Parteien sind grundsätzlich im Wege des Urkundenbeweises zu verwerten.

Gegen die zu begründende und mit Rechtsmittelbelehrung zu versehende Entscheidung ist innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung Beschwerde an den Ständigen Beschwerdeausschuss zulässig. Innerhalb der Beschwerdefrist ist eine Beschwerdegebühr in Höhe von € 300,00 zu entrichten. Der Beschwerdeausschuss setzt sich aus zwei vom Vorstand des Ligaverbandes benannten Vorstandsmitgliedern des Ligaverbandes und dem DFB-Vizepräsidenten für Rechtsangelegenheiten zusammen, die eines der beiden Vorstandsmitglieder des Ligaverbandes zum Vorsitzenden bestimmen.

**Erstmalige Verpflichtung von Amateuren/Vertragsspielern als Lizenzspieler in der Spielzeit 2008/2009, die in dieser Spielzeit höchstens ihr 23. Lebensjahr vollendet haben und zudem erstmalig als Lizenzspieler in einem Meisterschaftsspiel der Lizenzmannschaft eingesetzt wurden**

Sebastian Albert, geb. 26. 2. 1987, ab 1. 7. 2008 zum F.C. Hansa Rostock;

Niklas Andersen, geb. 4. 8. 1988, ab 1. 7. 2008 zur Werder Bremen GmbH & Co. KGaA;

Leon Aderemi Balogun, geb. 28. 6. 1988, ab 1. 7. 2008 zur Hannover 96 GmbH & Co. KGaA;

Thorsten Barg, geb. 25. 8. 1986, ab 1. 7. 2008 zur SV Wehen Wiesbaden GmbH;

Lars Bender, geb. 8. 1. 1988,  
ab 1. 7. 2008 zur TuS Koblenz GmbH;

Edgar Bernhardt, geb. 30. 3. 1986,  
ab 1. 8. 2008 zum VfL Osnabrück;

Daniel Brosinski, geb. 17. 7. 1988,  
ab 1. 7. 2008 zur 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA;

Alexander Buch, geb. 12. 5. 1988,  
ab 1. 7. 2008 zur FC Ingolstadt 04 Fußball GmbH;

Stefano Celozzi, geb. 2. 11. 1988,  
ab 1. 7. 2008 zum Karlsruher SC;

Nejmeddin Daghfous, geb. 1. 10. 1986,  
ab 1. 7. 2008 zum 1. FSV Mainz 05;

Jakob Dallevedove, geb. 21. 11. 1987,  
ab 1. 7. 2008 zur FC Ingolstadt 04 Fußball GmbH;

Dennis Daube, geb. 11. 7. 1989,  
ab 1. 7. 2008 zum FC St. Pauli;

Dennis Diekmeier, geb. 20. 10. 1989,  
ab 9. 1. 2009 zum 1. FC Nürnberg;

Christian Dorda, geb. 6. 12. 1988,  
ab 1. 1. 2009 zur Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH;

Christian Eggert, geb. 16. 1. 1986,  
ab 1. 7. 2008 zum FSV Frankfurt 1899 e.V.;

Konstantin Engel, geb. 27. 7. 1988,  
ab 1. 7. 2008 zum VfL Osnabrück;

Alexander Esswein, geb. 25. 3. 1990,  
ab 1. 7. 2008 zur VfL Wolfsburg-Fußball GmbH;

Kim Falkenberg, geb. 10. 4. 1988,  
ab 1. 7. 2008 zum SC Rot-Weiß Oberhausen;

Manuel Fischer, geb. 19. 9. 1989,  
ab 1. 7. 2008 zur TuS Koblenz GmbH;

Johannes Flum, geb. 14. 12. 1987,  
ab 1. 7. 2008 zum SC Freiburg;

Mike Frantz, geb. 14. 10. 1986,  
ab 1. 7. 2008 zum 1. FC Nürnberg;

Marc Alexander Gallego, geb. 13. 8. 1985,  
ab 1. 7. 2008 zum FSV Frankfurt 1899 e.V.;

Andreas Glockner, geb. 25. 2. 1988,  
ab 1. 7. 2008 zum SC Freiburg;

Kevin Großkreutz, geb. 19. 7. 1988,  
ab 1. 7. 2008 zu RW Ahlen e.V.;

Stephan Hain, geb. 27. 9. 1988,  
ab 1. 7. 2008 zur FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA;

Stefan Hickl, geb. 11. 4. 1988,  
ab 1. 7. 2008 zum FSV Frankfurt 1899 e.V.;

Lewis Holtby, geb. 18. 9. 1990,  
ab 18. 9. 2008 zur Alemannia Aachen GmbH;

Benjamin Hübler, geb. 4. 7. 1989,  
ab 1. 7. 2008 zur SV Wehen Wiesbaden GmbH;

Zlatko Janjic, geb. 7. 5. 1986,  
ab 1. 7. 2008 zur DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA;

Tony Jantschke, geb. 7. 4. 1990,  
ab 1. 1. 2009 zur Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH;

Sebastian Jung, geb. 22. 6. 1990,  
ab 1. 2. 2009 zur Eintracht Frankfurt Fußball AG;

Levan Kenia, geb. 18. 10. 1990,  
ab 18. 10. 2008 zum FC Schalke 04;

Ole Kittner, geb. 15. 10. 1987,  
ab 1. 7. 2008 zu RW Ahlen e.V.;

Alexander Krück, geb. 21. 1. 1987,  
ab 1. 7. 2008 zur Eintracht Frankfurt Fußball AG;

Slobodan Lakicevic, geb. 12. 1. 1988,  
ab 1. 7. 2008 zur SV Wehen Wiesbaden GmbH;

Danny Latza, geb. 7. 12. 1989,  
ab 1. 1. 2009 zum FC Schalke 04;

Frederic Löhe, geb. 12. 8. 1988,  
ab 1. 7. 2008 zur Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH;

Assani Lukimya-Mulongoti, geb. 25. 1. 1986,  
ab 1. 7. 2008 zum F.C. Hansa Rostock;

Dominik Mader, geb. 19. 4. 1989,  
ab 1. 7. 2008 zur TuS Koblenz GmbH;

Anton Makarenko, geb. 22. 8. 1988,  
ab 1. 7. 2008 zur FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA;

Dominic Maroh, geb. 4. 3. 1987,  
ab 1. 1. 2009 zum 1. FC Nürnberg;

Florian Müller, geb. 30. 12. 1986,  
ab 1. 7. 2008 zur Alemannia Aachen GmbH;

Deniz Naki, geb. 9. 7. 1989,  
ab 1. 2. 2009 zu RW Ahlen e.V.;



Georg Niedermeier, geb. 26. 2. 1986,  
ab 1. 2. 2009 zum VfB Stuttgart;

Christopher Nöthe, geb. 3. 1. 1988,  
ab 1. 7. 2008 zum SC Rot-Weiß Oberhausen;

Bastian Oczipka, geb. 12. 1. 1989,  
ab 27. 8. 2008 zum F.C. Hansa Rostock;

Yasin Öztekin, geb. 19. 3. 1987,  
ab 1. 2. 2009 zur Borussia Dortmund GmbH & Co.  
KGaA;

Nils Petersen, geb. 6. 12. 1988,  
ab 1. 1. 2009 zum FC Energie Cottbus;

Valdet Rama, geb. 20. 11. 1987,  
ab 1. 7. 2008 zur FC Ingolstadt 04 Fußball GmbH;

Konstantin Rausch, geb. 15. 3. 1990,  
ab 1. 7. 2008 zur Hannover 96 GmbH & Co. KGaA;

Stefan Reinartz, geb. 1. 1. 1989,  
ab 1. 7. 2008 zur Bayer 04 Leverkusen Fußball  
GmbH / ab 1. 1. 2009 zum 1. FC Nürnberg;

Marco Reus, geb. 31. 5. 1989,  
ab 1. 7. 2008 zu RW Ahlen e.V.;

Sebastian Rudy, geb. 28. 2. 1990,  
ab 1. 7. 2008 zum VfB Stuttgart;

Bajram Sadrijaj, geb. 10. 8. 1986,  
ab 1. 7. 2008 zur Borussia Dortmund GmbH & Co.  
KGaA;

Olcay Sahan, geb. 26. 5. 1987,  
ab 1. 7. 2008 zur MSV Duisburg GmbH & Co. KGaA;

Sercan Sararer, geb. 27. 11. 1989,  
ab 1. 7. 2008 zur SpVgg Greuther Fürth GmbH &  
Co. KGaA;

Manuel Schäffler, geb. 6. 2. 1989,  
ab 1. 10. 2008 zur TSV München 1860 GmbH &  
Co. KGaA;

Julian Schieber, geb. 13. 2. 1989,  
ab 1. 1. 2009 zum VfB Stuttgart;

Bastian Schulz, geb. 10. 7. 1985,  
ab 1. 7. 2008 zur Hannover 96 GmbH & Co. KGaA;

Matthias Schwarz, geb. 28. 12. 1987,  
ab 1. 7. 2008 zur FC Ingolstadt 04 Fußball GmbH;

Ömer Sismanoglu, geb. 1. 8. 1989,  
ab 1. 7. 2008 zum FC St. Pauli;

Moritz Stoppekkamp, geb. 11. 12. 1986,  
ab 1. 7. 2008 zum SC Rot-Weiß Oberhausen;

Richard Sukuta Pasu, geb. 24. 6. 1990,  
ab 1. 7. 2008 zur Bayer 04 Leverkusen Fußball  
GmbH;

Sandro Wagner, geb. 29. 11. 1987,  
ab 1. 7. 2008 zur MSV Duisburg GmbH & Co. KGaA;

Michael Wiemann, geb. 9. 2. 1987,  
ab 1. 7. 2008 zu RW Ahlen e.V.;

Taner Yalcin, geb. 18. 2. 1990,  
ab 1. 7. 2008 zur 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA.

**Erstmalige Verpflichtung als  
Lizenzspieler in der Spielzeit  
2007/2008 und erstmaliger Einsatz  
in einem Meisterschaftsspiel der  
Lizenzmannschaft in der Spielzeit  
2008/2009**

Tom Buschke, geb. 29. 2. 1988,  
ab 1. 1. 2008 zum F.C. Hansa Rostock;

Christopher Gäng, geb. 10. 5. 1988,  
ab 1. 7. 2007 zur Hertha BSC KG mbH aA;

Morten Jensen, geb. 20. 9. 1987,  
ab 1. 7. 2007 zur Hannover 96 GmbH & Co. KGaA;

Manuel Junglas, geb. 31. 1. 1989,  
ab 1. 7. 2007 zur Alemannia Aachen GmbH;

Sebastian Langkamp, geb. 15. 1. 1988,  
ab 30. 1. 2008 zum Karlsruher SC;

Maximilian Mehring, geb. 15. 4. 1986,  
ab 1. 7. 2007 zum SC Freiburg;

Roman Neustädter, geb. 18. 2. 1988,  
ab 1. 7. 2007 zum 1. FSV Mainz 05;

Daniel Reiche, geb. 14. 3. 1988,  
ab 1. 7. 2007 zur VfL Wolfsburg-Fußball GmbH;

Simon Terodde, geb. 2. 3. 1988,  
ab 1. 7. 2007 zur MSV Duisburg GmbH & Co. KGaA;

Ömer Toprak, geb. 21. 7. 1989,  
ab 1. 9. 2007 zum SC Freiburg;

Tunay Torun, geb. 21. 4. 1990,  
ab 21. 4. 2008 zum Hamburger SV.

Gemäß den Richtlinien zur Festsetzung der Ausbildungsschädigung für jüngere Lizenzspieler in der Spielzeit 2008/2009 müssen gegebenenfalls bestehende Ansprüche auf eine Ausbildungsschädigung bis zum 31.12.2009 geltend gemacht werden (Ausschlussfrist). Der Anspruch ist gewahrt, wenn ihn der Antragsteller bei seinem Mitgliedsverband, dem Ligaverband oder dem DFB rechtzeitig schriftlich geltend gemacht hat.



DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND

Mitmachen und  
gewinnen!



TEAM  
2011

Die DFB-Schul- und Vereinskampagne

Infos und Teilnahme unter:

<http://team2011.dfb.de>



## **DFB-Zentralverwaltung**

### **DFB-Steuer-Handbuch 2009 erschienen**

Der Deutsche Fußball-Bund hat die neunte Auflage des Steuer-Handbuchs veröffentlicht. Die Broschüre, herausgegeben von der DFB-Kommission für öffentliche Finanzen und Lizenzierung unter Leitung von Prof. Gerhard Geckle, soll den Mitarbeitern in den Vereinen eine zuverlässige und kompetente Orientierung in allen steuerlichen Fragen ermöglichen.

„Das Steuerrecht in Deutschland mit seinen über 200 Hauptgesetzen gilt als das umfangreichste und komplizierteste Steuerecht weltweit. Das Steuer-Handbuch versucht, unseren Vereinen in diesen Rahmenbedingungen wichtige Einsichten und praktische Hinweise in das deutsche Abgabensystem zu vermitteln“, sagt DFB-Präsident Dr. Theo Zwanziger.

Das Handbuch, das in einer Auflage von 40.000 Exemplaren produziert wurde, wird allen über DFBnet registrierten Vereinen kostenlos zugeschickt. Zudem besteht die Möglichkeit, es auf der DFB-Website herunterzuladen oder gegen einen Unkostenbeitrag in Höhe von 5,00 € (zuzüglich Versandkosten) bei der DFB-Zentralverwaltung, Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt/Main, zu bestellen.

### **DFB-Journal 2/2009**

Es ist der Klassiker im Frauenfußball: Das „Duell der Besten“ zwischen Weltmeister Deutschland und Vize-Weltmeister Brasilien, das am 22. April 2009 vor über 40.000 begeisternden Zuschauern in der Frankfurter Commerzbank-Arena stattfand und 1:1 unentschieden endete. Natürlich berichtet die nächste Ausgabe des DFB-Journals, die in der ersten Juli-Hälfte erscheinen wird, von diesem Highlight. Es war gleichzeitig ein wichtiger Test auf die im Sommer in Finnland stattfindende Frauen-Europameisterschaft.

Die Asien-Reise der Männer-Nationalmannschaft mit den Länderspielen am 29. Mai in Shanghai gegen China und am 2. Juni in Dubai gegen die Vereinigten Arabischen Emirate bildet einen weiteren Schwerpunkt dieser Ausgabe.

Bestellt werden kann das offizielle DFB-Magazin über die Ruschke und Partner GmbH, DFB-Journal Leserservice, Postfach 2041, 61410 Oberursel. Der Abonnementspreis beträgt nach wie vor zwölf Euro, inklusive Zustellgebühr.

### **Herbert Rösch wiedergewählt**

Beim 29. ordentlichen Verbandstag des Württembergischen Fußballverbandes in Sindelfingen ist Herbert Rösch (Ostfildern) als Präsident wiedergewählt worden.

Nach den Wahlen setzen sich Präsidium und Vorstand des WFV wie folgt zusammen: Präsident: Herbert Rösch; Geschäftsführender Vizepräsident: Michael Hurler; Vizepräsidenten: Karl Schley und Dr. Wolfgang Zieher; Schatzmeister: Matthias Schöck; Vorsitzender des Verbands-Spielausschusses: Dieter Mäußnest; Vorsitzender des Verbandsgerichts: Jörg Kindermann; Verbandsjugendleiterin: Dagmar Schütter; Verbands-Schiedsrichter-Obmann: Helmut Geyer; Vorsitzende des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball: Rosalinde Kottmann; Vorsitzende des Ausschusses für Freizeit- und Breitensport: Margarete Lehmann; Beisitzer für besondere Aufgaben: Rainer Domberg, Thomas Halder, Norbert Laske (Soziales/Ehrenamt), Klaus Moosmann (Schulfußball), Ulrich Ruf (Lizenzfußball); Vertreter der Bezirksvorsitzenden: Wolfgang Hecker.

### **Eugen Gehlenborg neuer Präsident**

Der Norddeutsche Fußball-Verband hat auf seinem 42. Verbandstag in Bremerhaven einen neuen Präsidenten gewählt. Eugen Gehlenborg (Garrel) löst den bisherigen Präsidenten Dieter Jerzewski (Bremen) ab, der nicht mehr für eine weitere dreijährige Amtszeit kandidiert hatte.

Zum 1. Vizepräsidenten wurde Hans-Ludwig Meyer (Kiel) gewählt. Neuer Vorsitzender des Spielausschusses ist Jürgen Stebani (Melbeck). Das NFV-Präsidium komplettieren der Vizepräsident Finanzen, Karl Rothmund (Barsinghausen), die Vizepräsidenten Dirk Fischer (Hamburg) und Björn Fecker (Bremen), die Vorsitzende des Frauen- und Mädchen-Ausschusses, Sabine Mammitzsch (Kiel), der Vorsitzende des Schiedsrichter-Ausschusses, Wilfried Heitmann (Drentwede), der Vorsitzende des Jugendausschusses, Walter Fricke (Westoverledingen), die Beisitzer Wolfgang Kasper (Bremen), Reinhard Kuhne (Hamburg) und Iris Haack (Hamburg) sowie die Vertreterin der Frauen und Juniorinnen, Anja Völker (Travenbrück).

### **Offizielle Mitteilungen**

Herausgeber: Deutscher Fußball-Bund e.V.  
Anschrift: Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt/Main  
Telefon: 0 69/6 78 80  
Telefax: 0 69/6 78 82 66  
Internet: [www.dfb.de](http://www.dfb.de)  
[www.fussball.de](http://www.fussball.de)  
E-Mail: [info@dfb.de](mailto:info@dfb.de)  
Bankverbindung: Dresdner Bank Frankfurt/Main  
Kto.-Nr. 90 699 200, BLZ 500 800 00  
Verantwortlich: Klaus Koltzenburg  
Technische Gesamtherstellung:  
Druckerei Hassmüller Graphische Betriebe  
GmbH & Co. KG Frankfurt/Main

# **Verzeichnis lieferbarer DFB-Schriften und DFB-Videos**



(Zu beziehen über die DFB-Zentralverwaltung,  
Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt/Main, Telefax 0 69/6 78 82 66)

	<i>Preis pro Exemplar</i>
■ „Talente fordern und fördern“ Lehrmappe zum DFB-Talentförderprogramm (inkl. Lehrposter und CD-ROM)	€ 25,-
■ „Ballzauber“-CD-ROM Technik-Trainingstipps von Rudi Völler und Sebastian Deisler	€ 2,-
■ DFB-Lehrbuch-Reihe „Fußball von morgen“ Band 1: Kinderfußball Band 2: Leistungstraining für A-/B-Junioren und Amateure Band 4: Modernes Verteidigen	€ 28,- € 23,90 € 26,80
■ DFB-DVD-Reihe Spielen und Üben mit Bambini Spielen und Üben mit F-Junioren Trainieren mit E- und D-Junioren Modernes Verteidigen (Doppel-DVD)	€ 37,- € 39,- € 29,- € 60,-
■ DFB-Lehrvideo-Reihe „Fußball pur“ Teil 3: Das Training der D- und C-Junioren Teil 4: Das Training der D- und C-Junioren Teil 5: Täuschungen I Teil 6: Täuschungen II Teil 7: Täuschungen III Teil 8: Ballorientiertes Verteidigen Teil 9: Ballzauber I (Übungen zum Einzeltraining) Teil 10: Ballzauber II (Übungen zum Einzeltraining) Teil 11: Einzeltraining für Torwarthe	€ 28,- € 28,- € 20,- € 24,- € 24,- € 23,- € 17,- € 18,- € 18,50
■ DFB-Journal (Jahres-Abo)	€ 12,-
■ Satzung und Ordnungen des DFB	€ 15,-
■ Steuer-Handbuch des DFB	€ 5,-
■ Schiedsrichter-Handbuch des DFB	€ 12,-
■ Amtliche Fußballregeln	€ 1,-
■ Sportplatzbau und -erhaltung, 3. Auflage	€ 20,-
■ DFB-Empfehlungen für Kunststoffrasenplätze	€ 19,90
■ <b>Kuper-Verlag, Eduard-Mörike-Straße 36, 52249 Eschweiler</b> DFB-Schiedsrichter-Zeitung (Jahres-Abo)	€ 15,-
■ <b>Philippka-Verlag, Postfach 15 01 05, 48061 Münster</b> Zeitschrift „fußballtraining“ (Jahres-Abo)	€ 41,40